

Vereinsförderung

im Markt Neuburg a. d. Kammel ab dem 01.01.2005.

1. Änderung gültig ab 09.November 2010 mit Beschluss des Marktrates

„Nr. 3.5 wird ersatzlos gestrichen“

2. Änderung gültig ab 24.02.2015 mit Beschluss des Marktrates

Nr. 3.6 wird ergänzt „Erneuerungen der Heizungsanlagen in Vereinsgebäuden, sowohl gemeindeeigen als auch vereinseigen, werden mit 20 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.“

3. Änderung gültig ab 06.03.2018 mit Beschluss des Marktgemeinderates

Die Änderungen sind in der Richtlinie eingearbeitet.

Grundgedanke: Der Schwerpunkt der zukünftigen Vereinsförderung liegt in der Förderung der Jugendarbeit!

1 Grundsätze der Förderung:

- 1.1 Künftig soll die Jugendarbeit der Vereine des Marktes Neuburg a. d. Kammel für Jugendliche unter 18 Jahren aus dem Marktbereich gefördert werden.
- 1.2 Gefördert wird die Jugendarbeit in den Vereinen der Traditions-, Kultur- und Umweltpflege und des Sports.
- 1.3 Die gemeindliche Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Neuburg a. d. Kammel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.4 Ferner stehen alle Vereinsförderungen unter dem Haushaltsvorbehalt.

2 Berechnung der Jugendförderung

- 2.1 Der Markt Neuburg a. d. Kammel stellt jährlich im Haushalt einen bestimmten Förderbetrag für die Jugendarbeit der Vereine zur Verfügung. Der Betrag wird bis auf weiteres auf max. jährlich 10.000,00 Euro festgesetzt und kann im Zuge der jährlich stattfindenden Haushaltsberatungen jederzeit angepasst werden.
- 2.2 Jeder im Markt Neuburg ansässige Verein kann einen Antrag auf Jugendförderung stellen, sofern er Ausgaben für Jugendliche nachweisen kann.
- 2.3 Der Nachweis ist in Form eines Ausgabenachweises und einer Namensliste der zu fördernden Jugendlichen zu erbringen (bis 31. März des Folgejahres).
- 2.4 Förderungsfähig sind nur aktive Jugendliche von 4 Jahren bis unter 18 Jahren.
- 2.5 Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt grundsätzlich 20,00 Euro für jeden aktiven Jugendlichen. Der maximale Förderbetrag pro Verein beträgt 2.000,00 Euro.
- 2.6 Übersteigt das Antragsaufkommen den im Haushalt zur Verfügung gestellten Förderbetrag (sh. Punkt 2.1), so wird die Förderung pro Jugendlichen entsprechend verringert.
- 2.7 Sind die Ausgaben eines Vereins für die Jugendarbeit kleiner als die ihm nach der Zahl seiner Jugendlichen zustehenden Förderbeträge, so werden nur die tatsächlichen Ausgaben erstattet.

- 2.8 Die eingereichten Mitgliederlisten werden kontrolliert. Werden Förderbeträge für nicht förderfähige Kinder und Jugendliche beantragt, so hat der Verein die Gelegenheit innerhalb von vier Wochen einen neuen berechtigten Antrag zu stellen, andernfalls geht die Förderung für das betreffende Jahr verloren.
- 2.9 Die Jugendkapelle fällt nicht unter diese Regelung der Förderung (s. Punkt 3.7)
- 2.10 Die Jugendfeuerwehr fällt als gemeindliche Einrichtung ebenfalls nicht unter diese Regelung. Jeder Feuerwehrjugendgruppe werden p. a. bis auf weiteres pauschal 200,00 Euro als direkte Förderung zur Verfügung gestellt.

3 Einzelheiten zur Vereinsförderung

- 3.1 Alle Vereine tragen ihre Nebenkosten (= Heizung, Strom etc.) für die Vereinsheime (= gemeindlich oder vereinseigen) selbst.
- 3.2 Zur Berechnung der Nebenkosten werden in allen gemeindlichen Vereinsheimen Verbrauchsmessgeräte installiert, die von einer entsprechenden Fachfirma abgelesen werden.
- 3.3 Für die Benützung der Turnhalle in Neuburg a. d. Kammel wird den Nutzern ein Unkostenbeitrag in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für die Feuerwehrheime gilt die Regelung unter 3.1 nicht. Da die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist, werden die Nebenkosten von der Gemeinde übernommen. Bei einer nichtdienstlichen Nutzung dieser Räumlichkeiten (= Geburtstagsfeiern, Nutzung durch andere Vereine usw.) erhebt die Gemeinde eine Nutzungspauschale pro Nutzungsfall.
- ~~3.5 Müll-, Wasser- und Kanalgebühren für Vereinsheime werden zunächst bis zu einer nachvollziehbaren Höhe von der Gemeinde getragen.~~
- 3.6 Zuschüsse für Neubauten / Sanierungen / Umbauten / Erweiterungen von Vereinsheimen (gemeindlich oder vereinseigen) werden mit 10% des Eigenanteils des Vereins gefördert. Die dem Verein entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Die Renovierung, Sanierung und der Umbau von Kirchen und Kapellen wird mit 4% der nachgewiesenen Gesamtkosten gefördert.

Erneuerungen der Heizungsanlagen in Vereinsgebäuden, sowohl gemeindeeigen als auch vereinseigen, werden mit 20 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst. (ab 01.03.2015)
- 3.7 Der Zuschuss für die gemeinsame Jugendkapelle des Marktes bleibt vorerst in der bisherigen Höhe erhalten. Ggf. wird diese per Einzelbeschluss im Marktrat neu geregelt.
- 3.8 Die Ausgaben der einzelnen Musikvereine für die gemeinsame Jugendkapelle werden nicht gefördert.
- 3.9 Betreibt ein Verein Musikerziehung, die über den Bereich der Jugendkapelle hinausgeht und von dieser auch nicht angeboten wird (z. B. musikalische Früherziehung), so werden die dem Verein entstandenen Kosten ebenfalls im Rahmen des Abschnitts 2 gefördert.
- 3.10 Den Musikvereinen wird als Anerkennung für ihre Auftritte im Auftrag der Kommune und der Dorfgemeinschaft (= kommunale Feiern und Jubiläen, Heldengedenktag, Fronleichnam...) ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 400,00 Euro gewährt.
- 3.11 Bei Jugendlichen sind die Ausgaben für Trachten, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände (= Gewehre, Angeln usw.) im Rahmen des Abschnitts 2 förderungsfähig.

- 3.12 Bei Erwachsenen (= ab 18 Jahren) werden die Ausgaben der Vereine für Trachten, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände usw. nicht gefördert.
- 3.13 Fahnen der Vereine werden als Ausdruck und Repräsentation der Gemeinschaft weiterhin mit 10% der Kosten gefördert; höchstens jedoch 500,- Euro.
- 3.14 Den Sportvereinen werden maximal je 200m³ Frischwasser für die Rasenpflege zur Verfügung gestellt, sofern diese Frischwassermenge über einen gesonderten Zähler, der nur die für die Rasenpflege anfallende Frischwassermenge ermittelt, erfasst wird.
- 3.15 Die Förderungen für die AWO-Neuburg und für die Altennachmittage der Pfarrgemeinden bleiben bis auf Weiteres im bisherigen Umfang erhalten